

§ 13 SeeBewachDV — Dienstanweisungen

Seeschiffbewachungsdurchführungsverordnung

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) In die allgemeine Dienstanweisung sind grundsätzliche Angaben mindestens zu der nachstehenden Aufzählung aufzunehmen und ihr ist eine Anlage mit den für die Angaben nach Satz 1 maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland beizufügen:

1. allgemeine Aufgabenbeschreibung,
2. Rechtsstellung der Wachpersonen,
3. Weisungsrechte,
4. Regelungen zu Dienstzeiten,
5. allgemeines Verhalten während des Einsatzes,
6. Regelungen zum Umgang mit der Dienstkleidung und der Ausrüstung,
7. Berichte und Meldungen sowie
8. Datenschutz und Verschwiegenheitspflichten.

(2) Mit der einsatzspezifischen Dienstanweisung ist die Erfüllung des konkreten Einzelauftrages nach dem zugrunde liegenden Vertrag, den betroffenen Rechtsordnungen, den Vorgaben der allgemeinen Dienstanweisung und des Prozesshandbuchs sowie den Gegebenheiten des Schiffes sicherzustellen. In die einsatzspezifische Dienstanweisung sind mindestens Angaben zu der nachstehenden Aufzählung aufzunehmen und ihr ist eine Anlage mit den relevanten rechtlichen Bestimmungen der befahrenen Küsten- und Hafenstaaten beizufügen:

1. Gegebenheiten des Schiffes wie Räumlichkeiten, Lagermöglichkeit für Waffen und Munition, vorhandene Sicherheitseinrichtungen, Rettungseinrichtungen, Ladung,
2. Schiffsroute,
3. Ansprechpartner und konkrete Weisungsbefugnisse,
4. Beschreibung der konkreten Aufgabe,
5. Verhalten in Notfällen sowie
6. Verzeichnis mit wichtigen Telefonnummern.

Zitiervorschlag: § 13 SeeBewachDV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/SeeBewachDV/13>